

Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 91. 1801.

Verlautbarung.

Für das bereits eingetretene Schuljahr 1802, sind von der Thomas Krönischen Studentenstiftung unter Patronat des Herrn Fürst Erzbischofes zwey Stipendien zu 68 fl. und von der Andreas Krönischen Studentenstiftung unter Patronat des hiesigen Stadtmagistrats gleichfalls zwey Stipendien zu 60 fl. für studierende, von Laibach oder Oberburg gebürtigte Jünglinge zu verleihen. Diejenigen also, welche um eines dieser Stipendien zu werben gedenken, haben ihre an die respektiren Patronen zu stilisirenden Bittschriften binnen 6. Wochen bei dem hiesigen Studienkonseß einzureichen. Laibach den 7ten November 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die an den Verlaß des an der Pollana Vorstadt sub. Haus Nro. 16. verstorbenen Weinwirths Joseph Groschel aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderung zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß sie solche den 28. Nov. d. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause sogewiß anmelden, und rechtsgiltig darthun sollen, als im widrigen der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden wird. Laibach den 30. Okt. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach, wird die auf den 26. d. ausgeschriebene Abhandlungstagsatzung der Gertraud Garzarolischen Verlassenschaft auf den 1. Dez. d. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause erstreckt, und mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas bei diesem Verlasse anzusprechen haben, sich am obbestimmten Tage sogewiß melden, und ihre Ansprüche darthun sollen, widrigens der Verlaß eingantwortet werden wird. Laibach den 30. Okt. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß den 24. und 25. Nov. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, am hiesigen Rathhause die zwei städtischen am Laibachfluß liegenden Wiesen.

1. Die Wiesen Rackova Zeuscha, und 2. Jene am langen Graben lizitando folgendermassen veräußert werden.

a. Wird das Præmium Fisci der Wiese Rackova Zeuscha, welche am Flächeninhalte 10 $12\frac{5}{64}$ Joch, und 20 Klafter messet, auf 1700 fl. festgesetzt.

b. Hat der Erkläufer den durch Meistboth erstandenen Kaufschilling nach erfolgter hoher Landesstells Begnehmung zur Stadtkassa gegen Quittung bey Abschlußung des Kaufsvertrags baar zu erlegen.

c. Muß der Erkläufer jährlich die landesfürstliche Dominikal Kontribuzion mit 2 fl. 1 fr. und alle übrige extra ordinari Landesanlagen, und einen Obrigkeitlichen Zins mit 2 fl. 30 fr. zur Stadtkassa abführen.

d. Behält sich der Magistrat ausser dem gegenwärtigen Verkaufsfall für künftige die Abforderung des 10. Pfennigs, und in Erbfällen das Sterbrecht mit 9 fl. bevor.

e. Soll der angehende Besitzer nicht nur in diesem Verkaufsfall, sondern auch in allen übrigen Veränderungsfällen die Umschreibung auf eigene Kosten zu erwirken, und die Umschreib- und Verbriefungs-Gar sammt Schreibgebühr mit 4 fl. 47 fr., dann den klassenmäßigen Stempel zu bezahlen schuldig seyn.

Die Wiese am langen Graben, welche am Flächeninhalte 97 $63\frac{5}{64}$ Joch, und 14 Klafter messet, wird

f. In 10 Theile sogestalt zerstücket, daß ein Theil 9 $51\frac{5}{64}$ Joch und 3. Klafter betragen wird, und

g. Für jeden Theil das Præmium Fisci auf 629 fl. 32 fr. festgesetzt.

h. Hat jeder Erkläufer den durch Meistboth erstandenen Kaufschilling nach erfolgter hoher Landesstells Ratification zur Stadtkassa gegen Quittung bey Abschlußung des Kaufskontrakts baar zu erlegen.

i. Muß jeder Erkläufer die jährliche landesfürstliche Dominikal Kontribuzion auf einen Theil mit 56 $3\frac{3}{4}$ fr. und sonstige extra ordinari Landesanlagen, wie auch einen obrigkeitlichen Zins mit 2 fl. zur Stadtkassa abführen.

k. Wird sich vorgegeben, daß ausser gegenwärtigen Verkaufsfälle, künftighin von dem ganzen Kaufschillinge das Laudemium

des 10. Pfennigs, und in Erbfällen das Sterbrecht von jedem Theile mit 4 fl. zur Stadtkassa abgeführt werden müsse.

1. Soll der angehende Besitzer nicht nur in diesem Verkaufsfall, sondern auch in allen übrigen Veränderungsfällen, die Umschreibung auf eigene Unkosten zu erwirken, und die Umschreib- und Verbriefungstaxe sammt Schreibgebühr mit 3 fl. 17 kr. dann den Klaffenmäßigen Stempel zu bezahlen schuldig seyn.

Magistrat Laibach den 23. Okt. 1801.

In dem eine Stund außer Zilli in Untersteyer an der Triestiner Kommerzial-Strasse liegenden Markte Sachsenfeld ist aus freyer Hand das Haus sub. Nr. 48. dem Markte unterstehend laudemial freye zu ebener Erde durchaus gewölbte aus 3 Zimmer, Küche, und 2 Kellern, dann im ersten Stock aus 4 Zimmern, 1 Vorfaal, und Gewölb bestehende mit tiefen Oestreich belegte, und mit Ziegel eingedekte Haus zu verkaufen, wozu 2 Stallungen auf 11 Pferde 2 detto auf 4 Kühe, und 1. Schweinstall Dröschthn, Schupfen, dann eine Getreidharpse mit 8 Ständen gehören, nicht minder können zu diesem Hause beigegeben werden.

a. Ein beträchtlicher mit jungen Obstbäumen besetzter Haus oder Küchen Garten.

b. 5 Aecker mit 18 Megen Ansaat, und derselben Grasschlag an den Hirshauptern.

c. Eine zweymädige Wiese auf 4 Fuder Fru, und Grumath.

d. Ein laudemialmäßiger Dominical zehendfreyen Mayerhof aus dem Mayerhäuschen, Viehstall, Dröschthn, und Harpfen bestehend, mit einer Hutweide auf 9 Stück Horn Vieh, wozu

e. An Aeckern auf 14 Megen Anbau, an Wiesen aber wenigst auf 200 Zenten Pferdfutter Fehsung gehören.

f. Eine laudemialsfreye Buchwaldung von 30 Joch.

g. Ein Thauenvwald welches aber pr 70 fl. rüßlößbar ist.

h. Eine laudemialmäßige aus 3 Läusen, 2 Stämpfen mit 12 Schüssern, einer Brettersaag bestehende Mautmühle, wozu ein Gartel, eine Wiese auf eine Küche ein Schüttkasten Keller, zwey Bohnstuben, dann Küche und Schweinstall gehören, und endlich

i. Zwey bergrecht, und zehendmäßige in kleiner Entfernung von einander liegende Weingarten, welche in Durchschnitt auf 10 Startin Fehsung angenommen werden können, auch mit zu Erhaltung zweyer Weingert-Familien erforderlichen Gehäusen. Aeckern, Wie-

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß den 24. und 25. Nov. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, am hiesigen Rathhause die zwei städtischen am Laibachfluß liegenden Wiesen.

1. Die Wiesen Rackova Zeuscha, und 2. Jene am langen Graben
lizitando folgendermassen veräußert werden.

a. Wird das Præmium Fisci der Wiese Rackova Zeuscha, welche am Flächeninhalte 10 $12\frac{3}{4}$ Joch, und 20 Klafter messet, auf 1700 fl. festgesetzt.

b. Hat der Erkläufer den durch Meistboth erstandenen Kauffschilling nach erfolgter hoher Landesstellis Begnehmigung zur Stadtkassa gegen Quittung bey Abschlußung des Kaufsvertrags baar zu erlegen.

c. Muß der Erkläufer jährlich die landesfürstliche Dominikal Kontribuzion mit 2 fl. 1 fr. und alle übrige extra ordinari Landesanlagen, und einen Obrigkeitlichen Zins mit 2 fl. 30 fr. zur Stadtkassa abführen.

d. Behält sich der Magistrat ausser dem gegenwärtigen Verkaufsfall für künftighin die Abforderung des 10. Pfennings, und in Erbfällen das Sterbrecht mit 9 fl. bevor.

e. Soll der angehende Besitzer nicht nur in diesem Verkaufsfall, sondern auch in allen übrigen Veränderungsfällen die Umschreibung auf eigene Kosten zu erwirken, und die Umschreib- und Verbriefungs-Tax sammt Schreibgebühr mit 4 fl. 47 fr., dann den klassenmäßigen Stempel zu bezahlen schuldig seyn.

Die Wiese am langen Graben, welche am Flächeninhalte 97 $63\frac{1}{4}$ Joch, und 14 Klafter messet, wird

f. In 10 Theile sogestalt zerstücket, daß ein Theil 9 $51\frac{1}{4}$ Joch und 3. Klafter betragen wird, und

g. Für jeden Theil das Præmium Fisci auf 629 fl. 32 fr. festgesetzt.

h. Hat jeder Erkläufer den durch Meistboth erstandenen Kaufschilling nach erfolgter hoher Landesstellis Ratification zur Stadtkassa gegen Quittung bey Abschlußung des Kaufskontrakts baar zu erlegen.

i. Muß jeder Erkläufer die jährliche landesfürstliche Dominikal Kontribuzion auf einen Theil mit 56 $3\frac{1}{4}$ fr. und sonstige extra ordinari Landesanlagen, wie auch einen obrigkeitlichen Zins mit 2 fl. zur Stadtkassa abführen.

k. Wird sich vorgebungen, daß ausser gegenwärtigen Verkaufsfälle, künftighin von dem ganzen Kaufschillinge das Laudemium

des 10. Pfennigs, und in Erbfällen das Sterbrecht von jedem Theile mit 4 fl. zur Stadtkassa abgeführt werden müsse.

1. Soll der angehende Besitzer nicht nur in diesem Verkaufsfall, sondern auch in allen übrigen Veränderungsfällen, die Umschreibung auf eigene Unkosten zu erwirken, und die Umschreib- und Verbriefungskosten sammt Schreibgebühr mit 3 fl. 17 fr. dann den Alassemässigen Stempel zu bezahlen schuldig seyn.

Magistrat Laibach den 23. Okt. 1801.

In dem eine Stund ausser Zilli in Untersteyer an der Triestiner Kommerzial-Strasse liegenden Markte Sachsenfeld ist aus freyer Hand das Haus sub. Nr. 48. dem Markte unterstehend laudemial freye zu ebener Erde durchaus gewölbte aus 3 Zimmer, Küche, und 2 Kellern, dann im ersten Stock aus 4 Zimmern, 1 Vorsaal, und Gewölb bestehende mit tiefen Destreich belegte, und mit Ziegel eingedekte Haus zu verkaufen, wozu 2 Stallungen auf 11 Pferde 2 detto auf 4 Küche, und 1. Schweinstall Dröschthen, Schupsen, dann eine Getreidharpse mit 8 Ständen gehören, nicht minder können zu diesem Hause beigegeben werden.

a. Ein beträchtlicher mit jungen Obstbäumen besetzter Haus oder Küchen Garten.

b. 5 Aecker mit 18 Mezen Ansaat, und derselben Grasschlag an den Hirnhauptern.

c. Eine zweymädige Wiese auf 4 Fuder Heu, und Grumath.

d. Ein laudemialmässiger Dominical zehendfreyen Mayerhof aus dem Mayerhäuschen, Viehstall, Dröschthen, und Harpsen bestehend, mit einer Hutweide auf 9 Stück Horn Vieh, wozu

e. An Aeckern auf 14 Mezen Anbau, an Wiesen aber wenigst auf 200 Zenten Pferdfutter Fehung gehören.

f. Eine laudemialsfreye Buchwaldung von 30 Joch.

g. Ein Thannenwald welches aber pr 70 fl. rücklösbar ist.

h. Eine laudemialmässige aus 3 Läusen, 2 Stämpsen mit 12 Schüssern, einer Brettersaag bestehende Mautmühle, wozu ein Gartel, eine Wiese auf eine Küche ein Schüttkasten Keller, zwey Bohnstuben, dann Küche und Schweinstall gehören, und endlich

i. Zwey bergrecht, und zehendmässige in kleiner Entfernung von einander liegende Weingarten, welche in Durchschnitt auf 10 Startin Fehung angenommen werden können, auch mit zu Erhaltung zweyer Weingertl-Familien erforderlichen Gehäusen. Aeckern, Wie-

sen, Obstbäumen, und Waldung versehen sind, nebst einen besondern Weingarthaus, worunter ein gewölbter Keller auf 15 Startin, dann 2 Pressen sich befinden.

Der Verkäufer ist auch bereit, Jedem der das Haus, und diese sämentliche Realitäten zu erkaufen gedenket nicht nur billige Zahlungsbedingungen zu machen, sondern auch sämentlichen Vorrath, an Viktualien, Vieh, Fourage, und Hauseinrichtungen um einen anständigen Preis zu überlassen.

Nur muß noch beigefügt werden: das dieses Haus für einem Einkehr- oder Gasthaus auch geeignet, seye, nur haben sich Kauf- lustige bis Ende November d. J. persönlich an den Verkäufer zu verwenden, die Realitäten zu besichtigen, und den nicht übertriebenen Kauffchilling zu vernehmen. Markt Sachsenfeld 31. Okt. 1801.

N a c h r i c h t.

Es ist zwar mit gedruckter Nachricht von 27. Dez. 1800. dem Laibacher Publikum bekannt gemacht worden, daß dieses 1801. Jahr das Tausend Torfziegeln denen sich um solche meldenden Partheyen beiläufig um 2 fl. 30 kr. bis 40 kr. würden überlassen werden können; da sich aber nachher geäußert hat, daß die diesfälligen Erzeugungskosten allein 1 fl. 50 kr. pr. 1000 Stück betragen haben, und daß unter diesen 1 fl. 50 kr. weder die Kosten der ersten Einleitung, und Requisiten, noch die Magazinirungskosten und die Belohnung des Besorgers des alla minuta Verschleißers begrieffen sind, die bisher auch noch nicht bestimmt angegeben werden können; so hat die hohe Landesstelle befunden, ohne Rücksicht der erst in folgenden Jahren mit leidentlicher Untertheilung einzubringen beschlossenen mehrern Kosten, den Verschleißpreis für 1000 Torfziegel im Jahre 1801. mit 2 fl. zu bestimmen.

Welches daher zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit jene Partheyen, die bereits eine Qualität Torfziegel erhalten haben, oder solche noch überkommen werden, den gedachten Preis von 2 fl. pr. 1000 Stück abzuführen wissen mögen.

Laibach den 7. Nov. 1801.

Bei dem Umstande, daß durch eine längere Zeit die k. k. Armee hierlands im Felde gestanden, und daher zu vermuthen seye,

daß mehrere k. k. Feueergewehre im Lande verborgen seyn dürften, die Theils von den Landeseinwohnern vorgefunden, Theils von die-
sen den Deserteurs abgelöst, oder sonst auf andere Weise ange-
bracht worden seyn, so wird in Folge hoher Landesstelle Verord-
nung von 19. Kreisämthlicher Intimation 24. Sept. 1. J. Erhalt
31. Okt. hiemit allen jenen aufgetragen, welche allenfalls ein oder
mehrere derley Feueergewehre, oder sonstige ärarische Armatur, und
Rüstungsarten besitzen, solche an das k. k. Kreisamt einzu-
liefern, wofür denselben sodann der erweislich ausgelegte Betrag
vergütet werden wird. Laibach den 2. Nov. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird in
Gemäßheit hoher Landesstelle Verordnung vom 7. Kreisämthlichen
Intimation von 20. Erhalt 25. d. hiemit bekannt gemacht, daß,
wer sich immer ohne Erlaubniß der bestellten Bau- und Feuerlösch-
Kommission irgendwo hierorts eine Bauführung, oder Ausbesser-
ung der Gebäude erlaubt, ohne anders mit verhältnißmäßiger
Geldstrafe, und nach Umständen auch mit körperlicher Züchtigung
unnachlässig bezeugt werden würde.

Laibach den 30. Okt. 1801.

Vom Stadtgerichte der Landesfürstlichen Stadt Möttling wird
hiemit bekannt gemacht, daß mit Ende des künftigen Monats
März 1802. das hiesige Syndikat erlediget werden wird.

Die Emolumente dessen sind folgende,

1tens. Die jährl. fixe Besoldung 100 fl.

2tens. Hat derselbe bisher nur die halben Taxen bezogen, von nun
an soll er aber selbe von allem jenem, was er ausarbeiten wird,
ganz beziehen, die im Durchschnitte auf 1. Jahr gering genoh-
men 100 fl. gerechnet werden.

3tens. Hat sein freyes Quartier mit 2 Zimmern, Kuchel, und
Keller im Rathhause.

4tens. Ein Kuchelgarten.

5tens. Zum Brennholze jährlich ein Eichbaum aus dem Stadt-
walde mit wenigstens 50. Fuhren Holz, dann für die Zufuhr, und
Scheitlung desselben in Geld jährlich 8 fl. Endlich.

6tens. Wird ihm zur Kanzley Nothwendigkeit im Gelde jährlich
21 fl. bewilliget.

Derjenige also, der diesen Dienst anzutreten geneigt ist, und

die hiezu erforderliche Fähigkeiten besitzt, und eines sittlichen Betragens ist, hat sein Gesuch längst bis Ende Jänner 1802. anher zu einzureichen. Mörtling am 4ten Nov. 1801.

Franz Mraf, Gerichts-Verwalter.

N a c h r i c h t.

Um der Einhebungs Manipulation des an den Bürger Andreas Mallitsch vom 1. Nov. 1798. bis dahin 1808. verpachteten städt. Weinausschlags eine bestimmte Richtung zu geben, und von Seite des Pächters alle Willführ, von Seite des Publikums aber jede Gefäls-Beeinträchtigung maßgebig hindan zu halten, wird zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Benennung hiemit bekannt gemacht.

Erstens: Jedermann der in das Pomerium der Hauptstadt Laibach, dessen Gränzen mit Passkassenverordnung von 5. und Kurrende der Landeshauptmannschaft von 18. Sept. 1789. festgesetzt sind, Wein zum Consumo einführt, hat von jeder Maasß Wein mit Einlassung von zwölf Maasß bei hundert, einen halben Kreuzer an städt. Weinausschlag zu entrichten, und von dieser Entrichtung sind einzig die Franziskaner und Kapuziner, so lange sie nicht dotirt sind, ausgenommen.

Zweitens: Zur Einhebung und Abquittirung dieses Gefäls ist das hiesig k. k. Weindazkollektamt bestimmt.

Drittens: Alle Weine, welche zur Einfuhr in das Pomerium bestimmt sind, werden bei dem Revisamte, wo sie einbrechen, entweder auf der Stelle visirt, oder mit einem Zeichen versehen, und dann die Visirung bei Privatpartheyen in dem Keller, bei Weinschenken aber nach Vorschrift des Weindaz-Patents vorgenommen, wobei es sich von selbst versteht, daß nur Zirkelmäßige Stmentfähige Wein Fässer visirt, andere Geschiere aber naß abgefacht und gebrandmarkt werden müssen.

Viertens: Jede Parthen erhält bei der Visirung eine Zahlungs-Umweisungs-Bollete, und ist bei Strafe der doppelten Gefäls-Entrichtung schuldig, den Betrag binnen 3 Tagen zu dem k. k. Weindazkollektamte abzuführen, von welchem sie über die richtige Abfuhr eine Zahlungs Bollete erhält.

Fünftens: Für bloß transitirende Weine, das ist solche, die durch das Pomerium nur durchgeführt werden, ertheilt das k. k. Weindazkollektamt Transito-Passier-Bolleten,

welche bei dem Ausbruchsamte, wo die Weingeschiere untersucht werden, wieder abzugeben sind, jedoch verliethet die Transito-Passier = Bolleten nach 24 Stunden ihre Gültigkeit, wenn also binnen dieser Zeit der Austritt des Weins nicht zertifizirt, oder die Bezahlung des Aufschlages nicht angemeldet wird, verfällt die Parthey in die Strafe der doppelten Gefälls = Entrichtung, weswegen das Kollektamt auch berechtigt ist, in Durchzugsfällen, die Depositirung des Aufschlages oder eine Bürgschaft zu fordern.

S e c h s t e n s: Weine, welche in das Pomerium zwar eingeführt, aber zum auswärtigen Consummo bestimmt sind, bleiben zum Behuf des städtisch. Handels nicht nur durch die in der Hofentschließung von 3. Hornung 1797. festgesetzte 3 Monate, sondern durch ein ganzes Jahr von Entrichtung des Aufschlages gegen dem befreuet, daß

a) derlei Weine entweder in ämtliche Verwahrung gegeben, oder mit Vorwissen des k.k. Weindazkollektamtes eingekellert werden.

b) Bei der Ausfuhr nach der im Fünftens für transitirende Weine vorgeschriebenen Modalität behandelt,

c) nach Verlauf eines Jahres ohne Rücksicht der Aufschlag entrichtet, und die Weine, wenn sie in ämtlicher Verwahrung sind, aus solcher gehoben werden müssen, nur

d) wird von derlei Weinen, wenn sie verdorben, und daher zum Consummo nicht mehr geeignet sind, der Aufschlag nicht zu entrichten seyn. Endlich

S i e b e n t s: die Strafe oder Beeinträchtigung dieses Gefälls ist die doppelte Gefälls = Entrichtung, worüber das Erkenntniß dem Magistrat mit Vorbehalt des Rekurses an das Kreisamt, die Landesstelle, und die höchste Behörde zustehet.

Laibach den 4. Nov. 1801.

Von dem Ortsgerichte der Herrschaft Mokris in Unterkrain wird allen jenen, die auf den Verlaß des verstorbenen Johann Komatschar Bergmeister von Scheno, und gewesener Pächter der Maiserschafft zu Duorkhof aus was immer für Rechtsgründe einige Forderung zu stellen vermeinen, hiemit bedeutet, daß sie solche am 3ten Dez. d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Amtskanzley so gewiß anmelden, und selbe rechtsgiltig darthun sollen, widrigens ohne weiters zur Amtshandlung geschritten, und der Verlaß den gesetzlichen Erben eingewantwortet werden wird.

Ortsgericht Herrschaft Mokris am 3ten Okt. 1801:

Für das Schuljahr 1802. ist ein Plankellischer Stiftungsplatz vom jährl. 20 fl. unter dem Patronat des Landesfürsten für Bürgersöhne vom Stein, und in deren Abgang vom Laibach zu verleihen.

Diesenigen also, welche um dieses Stipendium zu werben gedenken, haben ihre an den Patron zu stillirenden Bittschriften binnen 6 Wochen bei dem hiesigen Studienkonseffe einzureichen. Laibach den 4ten Nov. 1801.

Nachdem das hiesige Schulgebäude von dem Militär bereits geräumt, und nun auf das möglichste für die Schulen wieder hergestellt werden wird, so wird allen im nächstfolgenden Schuljahre an das hiesige Lyzeum, Gymnasium, und die Normalschule eintreten wollenden Jünglingen hiemit bekannt gemacht; daß am 16. des kommenden Monats November Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Metropolitankirche die feyerliche Anrufung des heiligen Geistes vor sich gehen, am Tage darauf aber sämtliche öffentliche Vorlesungen ihren Anfang nehmen werden.

Aus dem k. k. Studienkonseffe in Krain. Laibach den 26. Okt. 1801.

Von dem Ortsgerichte der Kammeral-Herrschaft Minkendorf wird der diesherrschafftliche mit einer halben Hube zu Bassenem im Tucheiner Thale sub Haus No. 3 bewohnte Unterthann Jakob Wisjak vulgo Bassenar hiemit als Verschwender erklärt, und ihm der Thomas Koroschek als Kurator aufgestellt. Dacher haben sich alle jene, die mit erstern welch immer für Geschäfte abzumachen haben, nicht mehr an ihn, sondern an diesen zu wenden. Welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit sich jederman vor Schaden zu hüten wissen möge.

Ortsgericht Staats Herrschaft Minkendorf am 3 Nov. 1801.

Von der k. k. Kammeral-Herrschaft Minkendorf als von dem durch die hochlöblichen k. k. Landrechte hiezu delegirten Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß am 23. und 24ten d. M. Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 5 Uhr im Seifensiederischen Hause No. 57 zu Stein die in den Verlaß der seel. Fräule Maria Anna Skerpinin von Oberfeld gehörigen Effekten an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden. Der Verlaß besteht in Silber, Zinn, Leibeskleidungen, Wäsch, Zimmer- und Kuchel-Einrichtung.

Staats Herrschaft Minkendorf am 2ten November. 1801.

Se. K. K. Majest. haben nachstehenden General-Pardon erlassen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben mit jener besondern Aufmerksamkeit, welche Allerhöchstdieselben dem Militärstande in allen seinen Verhältnissen widmen, allergnädigst zu erwägen geruhet, daß der im vorigen Jahre auf 8 Monate erlassene General-Pardon, bey den gleich nach seiner Ausfertigung eingetretenen Kriegs-Ereignissen nicht überall habe hinlänglich bekannt werden können, daß ferner die Stellung der Französischen Armeen und die Entfernung der Reichswerb-Commando von ihren gewöhnlichen Stationen es einer grossen Anzahl von Individuen wider ihren Willen unmöglich gemacht haben, sich in der bestimmten Zeitfrist zur Rückkehr zu melden, und der zugesicherten Gnade und Verzeihung sich dadurch theilhaftig zu machen. In allergnädigster Erwägung, daß alle diejenigen fortdaurend der gesetzmässigen Strafe unterworfen sind, welche durch diese Verhältnisse abgehalten wurden, zu den K. K. Fahnen zurückzukehren, daß gegenwärtig nur die Furcht dieser Strafe, dieselbe hiebon zurückhält, haben Se. Majestät aus huldreichster Milde zu beschließen geruhet, den im vorigen Jahre verkündeten mit dem Monate Feb. des laufenden Jahres zu Ende gegangenen General-Pardon noch auf 4 Monate zu verlängern, und aufs neue bekannt machen zu lassen. Zufolge dieser allerhöchsten Entschliessung werden folgende Anordnungen bekannt gemacht. Erstens: Der Zeitraum des auf 4 Monate verlängerten General Pardons ist vom 1. November d. J. bis zu Ende Februar des künftigen Jahrs 1802 bestimmt. Zweytens. Allen Ausreissern der K. K. Armeen, welche binnen dieser Frist von 4 Monaten in die verlassenen Dienste freywillig zurückkehren, sich innerhalb Landes bey einem oder dem andern Militär Kommando, Regimente, oder bey jeder andern Behörde, ausser Landes bey den K. K. Gesandtschaften, oder den Reichswerbungen melden, ihren Meineid bereuen, und künftig in den K. K. Diensten beständig zu bleiben angeloben, wird aufs neue in Gemässheit des letzten Generals-Pardons Rücksicht aller Abmündung und Bestrafung, völlige Herstellung ihrer Ehre und ihres guten Reumundes öffentlich und unverbrüchlich zugesichert. Es hat kein Unterschied statt zwischen Fremden oder Inländern, zwischen denjenigen, die sich vermahl in den K. K. Erbstaaten, oder in auswärtigen Landen aufhalten, es sollen alle ohne irgend einer Widerrede, einigem Bedenken oder Hinderniß wieder angenommen, zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militär-Dienstpflicht zugelassen

werden, und ihr durch Verlassung ihrer Fahne begangene Fehler soll auf immer vergessen seyn. Drittens: Denjenigen unter den Zurückkehrenden, welche man zu wirklichen Militär-Diensten nicht mehr tauglich finden sollte, bleibt der freye Aufenthalt in der Erblanden gestattet. Viertens: Von der in den beyden vorhergehenden Artikeln zugesicherten Gnade sind nur diejenigen ausgeschlossen, welche neben dem Verbrechen der Desertion noch eines andern schuldig sind. Fünftens: Eben so sind diejenigen Individuen ausgeschlossen, welche etwa erst nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen allerhöchsten Entschliessung entweichen werden, es bleibt vielmehr die in den Kriegsartikeln bestimmte Strafe ausdrücklich gegen die Letztere vorbehalten. Sechstens: Damit alle übrige nicht Ausgenommene mit desto grösserm Zutrauen dem Ruße ihrer Pflicht, der Verbindlichkeit des vorher geleisteten Eides folgen, so wird zugleich allen Generalen, Obersten, und andern Offizieren die genaueste Beobachtung der den Zurückkehrenden zugestandenen Verzeihung, wie auch die aufmerksamste Sorgfalt anempfohlen, damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen Dieselben gewissenhaft erfüllt werden. Siebentens: Sollten jedoch unter den begnadigten Deserteurs so pflichtvergessene Individuen sich befinden, daß sie, ohne auf die allerhöchste Milde Sr. Majestät zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den jetzt verlängerten viermonathlichen Termin fruchtlos verstreichen lassen, so sollen sie ganz nach der Strenge der militärischen Gesetze behandelt werden. Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf des bestimmten viermonathlichen Termins die Verrettung und Habhaftnehmung derselben durch alle in Händen habende Mittel zu bewerkstelligen. Die nach den Kriegsartikeln ausgemessene Strafe wird ohne aller Rücksicht und Gnade an ihnen vollzogen werden, und sie sind von jedem Pardon auch in künftigen Zeiten für immer ausgeschlossen.

Gegeben Wien den 12. Okt. 1801.

T o d t e n v e r z e i c h n i s s .

Den 11. Nov. Hr. Franz Laß, K. K. Beamter, alt 37 Jahr, am
Froschplatz Nr. 61.

— — Bartholmā Toschan, Sattler Sohn, alt 1 Jahr, in der
Krönngasse Nr. 11.